



Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 588) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge**

### **(Stellplatzsatzung StS)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Salching mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

#### **§ 2 Stellplätze und Garagen**

1. Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird pro Wohneinheit in Einfamilien- oder Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden mit ausschließlich Wohnungen gemäß Nr. 1.1 und 1.2 der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) auf mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.
2. Errechnen sich auf einem Grundstück nach Ziff. 1 sechs oder mehr Stellplätze, so sind zu der ermittelten Zahl der Stellplätze 20 % für Besucher zu addieren. Nachkommastellen sind jeweils auf die nächst höhere, ganze Zahl aufzurunden. Diese Besucherstellplätze müssen frei zugänglich sein.
3. Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen gemäß Nr. 1.2 der Anlage zu § 20 der Garagen- und Stellplatzverordnung -

GaStellV, die ausschließlich dem Wohnen dienen und mindestens sechs Wohneinheiten haben, gilt folgende Regelung:

- Wenn mindestens die Hälfte der Wohnungen (bezogen auf die gesamte Anzahl der Wohnungen) eine Wohnfläche von 60 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, sind keine zusätzlichen Besucherstellplätze nach Ziffer 2 zu errichten.
  - Als Wohnflächenberechnung gilt die Wohnfläche gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV). Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen, soweit sie nicht von allen Seiten geschlossen sind (Wände und Dach) werden bei der Berechnung der Wohnfläche für diese Stellplatzsatzung jedoch nicht angerechnet.
4. Für Wohnungen, in denen verbindlich „betreutes Wohnen“ festgesetzt ist, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
  5. Die übrigen Stellplätze sind nach Art. 47 BayBO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
  6. Stellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen gemäß Nr. 1.2 der Anlage zu § 20 der Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV, die ausschließlich dem Wohnen dienen und mindestens sechs Wohneinheiten haben können auch hintereinander angeordnet werden (max. zwei), wenn diese zwei hintereinanderliegenden Stellplätze konkret einer Wohneinheit zugeordnet werden. Die Stellplätze können jedoch nicht vor einer mit einem Tor zu schließenden Garage oder Carport angeordnet werden.

### **§ 3**

#### **Stauraum und Zufahrten**

1. Vor Garagen, Carports und hintereinanderliegenden Stellplätzen gem. § 2 Ziff. 3 ist auf Privatgrund ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht abgezäunt werden. Dieser Stauraum gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
2. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen an der Straßenfront eine Breite von 8 m je Grundstück nicht überschreiten. Diese Festsetzung der Zufahrtsbreite gilt nicht für Wohnheime, Wohnanlagen für betreutes Wohnen und gewerbliche Anlagen.

**§ 4  
Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzungen können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Salching erteilt werden.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

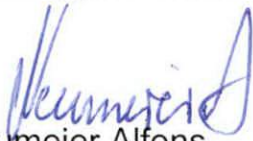
Zu widerhandlungen gegen die Regelungen der Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2008 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2020

Gemeinde Salching  
Salching, 01.10.2020



Neumeier Alfons  
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 07.10.2020